

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
6/1997/St
01.12.1997

auf Antrag

des SPD-Ortsvereins -B-O,
vertr. durch den Vorsitzenden K aus B

- Antragsteller und Berufungsführer -

beteiligt:

SPD-Stadtverband B.,
vertr. durch den Vorsitzenden H aus B

- Antrags- und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1997 in Hannover unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragstellers wird die - undatierte -
Entscheidung der Landesschiedskommission Bayern
aufgehoben. Das Verfahren wird an diese zu weiterer
Sachaufklärung und erneuter Entscheidung zurückverwiesen.

Gründe

I.

Nachdem es zwischen dem Antragsteller und dem Stadtverband B schon seit 1995 zu Differenzen über die Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 2 FinanzO und die Verwendung

dieser Beiträge zur Finanzierung der verschiedenen Ebenen der Partei gekommen war, beantragte der Antragsteller schließlich mit an die Schiedskommission des Landesverbands Bayern gerichtetem Schreiben vom 14. März 1997 unter Hinweis auf einschlägige Kassenberichte und sachkundige Zeugen, daß diese feststellen möge:

1. Der SPD-Stadtverband verletzt durch sein Unterlassen, vom dort bezeichneten Personenkreis die dort vorgesehene 30%ige Abführung der Bezüge einzufordern, den § 2 (2) der Finanzordnung.
2. Der SPD-Stadtverband hat die Abführung künftig einzufordern.
3. Der SPD-Stadtverband hat die das Jahr 1996 betreffenden Beträge nachzufordern. Aus der vorgelegten Broschüre der Stadt B ergebe sich, welche Mitgliedschaften von SPD-Mitgliedern in Aufsichtsräten bestünden; es gehe nicht um Sonderbeiträge nach § 2 Abs. 1 FinanzO - diese würden bezahlt -, sondern um solche nach § 2 Abs. 2 FinanzO.

Zur Begründung wurde im wesentlichen darauf verwiesen, daß der Antragsgegner aus freien Stücken auf Einnahmemöglichkeiten verzichte, andererseits aber seine Ausgaben nicht einschränke, sondern den Ortsvereinen einen ungewöhnlich niedrigen Beitragsanteil zukommen lasse und von diesen wiederholt Gelder zur Finanzierung von Stadtverbandsangelegenheiten anfordere.

Der beteiligte Stadtverband trat dem entgegen; er hielt die Anträge zu Nr. 2 und 3 für unzulässig, weil im Statutenstreitverfahren Leistungsanträge nicht gestellt werden könnten. Der als Feststellungsantrag zulässige Antrag zu Nr. 1 sei jedenfalls unbegründet. Er sei schon zu unbestimmt. Der Antragsteller habe nicht dargelegt, welche Personen in welcher Höhe sonderbeitragspflichtig sein sollten, so daß nicht festgestellt werden könne, ob es in seinem Zuständigkeitsbereich überhaupt solche Personen gebe, die als Mitglieder von Aufsichtsräten etc. Tantiemen o.ä. erhielten. Daher sei auch seine Passivlegitimation zweifelhaft. Das Vorliegen der Voraussetzungen - Mitgliedschaft in Wahrnehmung eines Amtes oder Mandates - sei außerdem nur dann zu bejahen, wenn die für die fragliche Körperschaft maßgeblichen Regelungen zwingend vorgäben, daß die Mitgliedschaft an das Innehaben eines öffentlichen Amtes oder Mandates gebunden sei. § 2 Abs. 2 FinanzO richte sich in erster Linie an die betroffenen Mandatsträger und allenfalls mittelbar an die entsprechende Gliederung. Die Zahlung dieser Sonderbeiträge lasse sich außerdem anerkanntermaßen gerichtlich nicht durchsetzen, so daß seine Pflicht ohnehin nur dahin gehen könne, auf evtl.

betroffene Mitglieder in diesem Sinne einzuwirken; gerichtliche Verfahren würden außerdem der Partei in viel größerem Maße schaden. Andere Ortsvereine seien durchaus in der Lage, mit dem ihnen zugewiesenen Beitragsanteil ordnungsgemäß und politisch wirksam zu wirtschaften. Die vorgenommene Beitragsverteilung rechtfertige sich daraus, daß der Stadtverband einen großen Teil der kommunalpolitischen Arbeit der Ortsvereine mit wahrnehme.

Mit seiner undatierten Entscheidung, die den Verfahrensbeteiligten am 8. Juli 1997 zugestellt wurde, wies die Landesschiedskommission die Anträge des Antragstellers zurück. Sie führte zur Begründung aus, daß es ihr verwehrt sei, eine Verpflichtungserklärung auszusprechen, wie dies mit den Anträgen zu 1. und 2. begehrt werde. Ferner habe der Antragsteller konkrete Verstöße gegen § 2 Abs. 2 FinanzO in seiner Antragsschrift nicht angeführt, sein Sachvortrag sei bezüglich des Antrags zu 1. somit nicht substantiiert. Anspruch auf den 30%-Anteil habe die entsendende Gliederung. Sicher wäre der zuständige Vorstand gehalten, das betreffende Mitglied zur Abführung aufzufordern, da § 2 Abs. 2 FinanzO eine Muß-Vorschrift darstelle.

Mit am 18. Juli 1997 eingegangenem Schreiben hat der Antragsteller gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt, die er mit am 4. August 1997 eingegangenem Schreiben begründet hat. Die Landesschiedskommission habe den Versuch einer gütlichen Einigung unterlassen und den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, weil sie weder die benannten Zeugen befragt noch die als Beweis benannten Kassenberichte eingesehen habe. Ebenso wenig sei die vorgelegte Broschüre, in der die in Aufsichtsräten städtischer Gesellschaften sitzenden SPD-Stadträte aufgeführt seien, gewürdigt worden. Daraus ergebe sich, daß insgesamt 12 namentlich benannte Personen SPD-Mitglieder und zugleich Stadträte seien, in Verbindung hiermit Mitglieder in Aufsichts- oder Verwaltungsräten seien und aus dieser Tätigkeit Bezüge erhielten. Sie leisteten zwar die Sonderbeiträge nach § 2 Abs. 1 FinanzO in Höhe von 150,00 DM monatlich, nicht aber die Abführung nach § 2 Abs. 2 FinanzO, weil diese der Stadtverband gar nicht einfordere.

Der Antragsteller beantragt, daß die Bundesschiedskommission

die Sache nach § 27 Abs. 1 SchiedsO ohne Verhandlung an die Landesschiedskommission der SPD Bayern als Vorinstanz zurückverweist, da deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht, hilfsweise, feststellt, daß der SPD-Stadtverband B durch sein Unterlassen, vom dort bezeichneten Personenkreis die dort vorgesehene 30%ige Abführung der Bezüge einzufordern, den § 2 Abs. 2 FinanzO verletzt.

Der beteiligte Stadtverband beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung macht er geltend, die angegriffene Entscheidung sei sowohl formal als auch inhaltlich ordnungsgemäß zustandegekommen. Die Berufung greife ersichtlich nur die Entscheidung hinsichtlich des Antrags zu 1. an. In einem Statutenstreitverfahren als einem objektiven Beanstandungsverfahren sei eine gütliche Einigung kaum denkbar. Eine Beweisaufnahme sei nicht erforderlich gewesen, weil die Tatsachen teilweise unstrittig seien und die Landesschiedskommission die Anträge auf der Grundlage des insoweit unterstellten Sachvortrags des Antragstellers abgelehnt habe. Ihr sei nicht bekannt geworden, daß die Broschüre als Beweismittel vorgelegt worden sei. Für die Aufsichtsratsstätigkeit der Stadträte würden - schon aus Gründen der Sparsamkeit - wenn überhaupt nur geringe Aufwandsentschädigungen gezahlt, die nicht in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 FinanzO fielen. Diese Vorschrift betreffe zudem nur solche Personen, die von einer Parteigliederung in ein dort beschriebenes Amt entsandt würden; das sei hier nicht gegeben. Die Stadträte würden von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des bayrischen Kommunalwahlrechts, das z.B. den Wählerinnen und Wählern in Abweichung von den Wahlvorschlägen der Parteien ein Verändern der Reihenfolge ermögliche, gewählt; in die Aufsichtsratsmandate würden sie sodann vom Stadtrat durch Wahl entsandt. Die SPD-Fraktion habe zwar ein Vorschlagsrecht, verfüge jedoch nicht über die Mehrheit. Nach alledem sei eine Zuordnung der Verantwortung an den Stadtverband als derjenigen Ebene, an die abzuführen wäre, nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die zulässige Berufung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Dabei macht die Bundesschiedskommission, die nach § 21 Abs. 4 SchiedsO ebenfalls im schriftlichen Verfahren entscheidet, von der nach § 27 Abs. 1 SchiedsO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, weil deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts beruht und deshalb wesentliche Umstände nicht gewürdigt sind.

Dabei geht die Bundesschiedskommission davon aus, daß der Antragsteller im Berufungsverfahren allein den ursprünglich unter Nr. 1 gestellten Feststellungsantrag weiterverfolgt, wie sich aus der Fassung der Berufungsbegründung ergibt. Dieser Antrag ist - ohne am Wortlaut zu haften - nach Sinn und Zweck des vom Antragsteller tatsächlich

Gewollten dahin auszulegen, daß dieser konkret die satzungsrechtliche Lage bezüglich der Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 2 Abs. 2 FinanzO im Unterbezirk und insbesondere im Verhältnis zum Stadtverband B umfassend geklärt haben möchte. Erst dann kann nämlich die Frage beantwortet werden, ob es in der Verantwortung des beigeladenen Stadtverbandes liegt, Sonderbeiträge der genannten Art zu erheben, und ob überhaupt solche Sachverhalte vor Ort tatsächlich gegeben sind. Eine solche Klärung setzt daher vor allem voraus, zunächst zu ermitteln, welche zusätzlichen Vorschriften im Landesverband Bayern und gegebenenfalls im Unterbezirk gelten und welche Kompetenzen - zulässigerweise - auf den Stadtverband übertragen sind.

Dies ergibt sich daraus, daß § 2 Abs. 3 FinanzO die Sonderbeiträge nach § 2 Abs. 1 und 2 ausdrücklich von der Aufteilungsvorschrift des § 1 Abs. 9 FinanzO über die prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Gliederungsebenen ausnimmt und es den Landesverbänden/Bezirken überläßt, das Nähere zu regeln. Entscheidend ist damit zunächst, ob hierzu vor Ort Regelungen getroffen sind. Zu solchen Regelungen kann auch gehören, wenn dem Stadtverband - der selbst keine Gliederung im Sinne des § 8 Abs. 1 OrgStatut ist, sondern wohl als "anderer regionaler Zusammenschluß, dem kommunalpolitische Aufgaben übertragen sind" seine Grundlage in § 8 Abs. 5 OrgStatut findet - entsprechende finanzielle Kompetenzen eingeräumt sind, wie dies der Bundesschiedskommission aus anderen vergleichbaren Verfahren bekannt ist. Fehlte es schon an einer dem Stadtverband satzungskonform übertragenen Finanz- und Finanzverteilungskompetenz, käme es auf die Frage, ob im Bereich der Stadt B überhaupt Fälle des § 2 Abs. 2 FinanzO gegeben sind, für das vorliegende Verfahren nicht an. Zuständige Organisationsgliederung wäre dann wohl der Unterbezirk.

Zu Klarstellung sei allerdings angemerkt, daß die vom Beteiligten vertretene Auffassung, es fehle im Falle von SPD-Stadtratsmitgliedern, die im Zusammenhang mit diesen Mandaten erlangte Aufsichtsratsmandate oder ähnliches wahrnehmen, bereits an der "Entsendung durch eine Parteigliederung" mit der Folge, daß § 2 Abs. 2 FinanzO schon deswegen nicht greife, fehlgehen dürfte. Entscheidend ist allein, daß das Aufsichtsrats- oder sonstige Verwaltungs- oder Beiratsmandat ohne die durch die Partei vermittelte Wahrnehmung des zugrundeliegenden öffentlichen Amtes oder Mandates nicht erlangt worden wäre.

All diesen Fragen sollte zunächst, da sie den örtlichen Gegebenheiten näher steht, die Landesschiedskommission nachgehen.